

<b>Geschäftszeichen</b> II/70/702-Finger	<b>Datum</b> 06.09.2023	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0330/2023
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel	öffentlich	20.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) Landkreis Wolfenbüttel</b></p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Kreistag wird gebeten zu beschließen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.</p>
--

<b>Kosten in Euro</b>	<b>Wirtschaftsjahr/e</b>	<input type="checkbox"/> Erfolgsplan <input type="checkbox"/> Vermögensplan	
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei	<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## **Begründung:**

10 Auf Grundlage des § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) hat der Landkreis Wolfenbüttel in der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 28.02.2022 den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung sowie deren Benutzung geregelt. Gemäß § 12 NAbfG erhebt der Landkreis Abfallgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung).

15 Die Ausgangslage für die Kalkulation der Abfallgebühren 2024 ist aufgrund der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und der Energiekrise von betriebswirtschaftlichen Unsicherheiten geprägt. Die erhöhte Inflationsrate, Lieferengpässe, zunehmende wirtschaftliche Unsicherheiten und Preissteigerungen insbesondere auch durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch die Bundesregierung zum 01.01.2024 auf die thermische Restabfallverwertung wirken sich auf das wirtschaftliche Ergebnis aus. Hinzukommen die erheblichen Personalkostensteigerungen aufgrund des diesjährigen Tarifabschlusses.

20 Durch gesunkene Verwertungspreise ist in einigen Bereichen mit geringeren Erträgen zu rechnen. Allerdings können durch die Zinsentwicklung und eine gute Anlagestrategie Mehrerträge generiert werden. Aufgrund der ursprünglich für das Jahr 2023 angekündigten Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wurden in der Gebührenkalkulation 2023 bereits entsprechende Mehraufwendungen berücksichtigt und höhere Gebühren kalkuliert. Diese Mehreinnahmen können dem diesjährigen Gebührenhaushalt gutgeschrieben werden und entlasten diesen.

30 Auf Grundlage der geschilderten Ausgangslage soll zum 01.01.2024 die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen werden. Die Änderungen werden nachfolgend unter I. ergänzend erläutert.

35 Die Ermittlung der Abfallgebühren erfolgte auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Kalkulation. Die Kalkulation wird unter II. erläutert.

40 Im Ergebnis bleibt die Monatsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter auf gleichem Niveau. In einigen Bereichen waren jedoch Gebührenanpassungen notwendig. Ein Vergleich der bisher geltenden Gebühren zu den ab dem 01.01.2024 geltenden Gebühren ist im Arbeitsblatt „Vergleich Abfallgebühren 2023/2024“ der Kalkulation 2024 beigefügt. Im Einzelnen:

### 45 I. Hinweise zur Abfallgebührensatzung 2024

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Abfallgebührensatzung werden vorgeschlagen:

#### 50 1. Abfallgebührensatzung

Bei den rechtlichen Grundlagen sowie verschiedenen Gesetzesfassungen sind nur Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

#### 55 • Restabfall- und Bioabfallentsorgung

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren werden beibehalten. Es ergeben sich keine Änderungen.

- Selbstanlieferung § 3

65

Bei den Gebührentatbeständen für Selbstanlieferungen (§ 3 Abfallgebührensatzung) ergeben sich folgende Änderungen:

70

Das Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH hat zum 01.06.2023 die Entgelte für die Restabfallbehandlung um 8,75 % und für den Umschlag und den Transport um 26,53 % erhöht. Zum 01.01.2024 erhöht sich das zu zahlende Entgelt aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nochmals um 16,07 € / t. Daher mussten die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen, die zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk angeliefert werden, entsprechend erhöht werden (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).

75

Die Biokompost GmbH hat die Annahmepreise für die Anlieferung von Bioabfällen erhöht, so dass die Gebühren entsprechend erhöht werden mussten (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).

80

Außerdem sind die Preise für die Entsorgung von Sonderabfällen gestiegen. Für 2024 wurde eine erneute Preissteigerung angekündigt. Demzufolge wurden die Gebühren für Sonderabfallkleinmengen (§ 3 Abs. 3) angehoben.

- Sonderleistungen § 4

85

Aufgrund der gestiegenen Personalkosten wurde der Verrechnungssatz für zu berechnende Sonderleistungen erhöht.

- Übrige Gebühren

90

Die übrigen Gebühren werden beibehalten.

## II. Kalkulation der Abfallgebühren

95

Zur Kalkulation der Abfallgebühren 2024 ist auf Folgendes hinzuweisen:

### 1. Rechtliche Grundlagen der Erhebung von Abfallgebühren

100

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abfallgebühren sind § 5 NKAG sowie § 12 NAbfG. Bei der Bemessung der Gebühr sind alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

105

### 2. Aufbau der Kalkulation der Abfallgebühren

Der Aufbau der Kalkulation hat sich gegenüber dem Vorjahresaufbau nicht geändert und wird hier nochmals dargestellt.

110

Die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt in mehreren Stufen:

115

Im Tabellenblatt „Mengenansätze“ der Kalkulation werden die für das Jahr 2024 erwarteten Mengen an Abfallbehältern, Abfallsäcken und anzuliefernden Abfällen bestimmt und die der Kalkulation zugrunde zu legenden Größen und Maßstabseinheiten abgeleitet.

Im Tabellenblatt „Gebührenbedarf 2024“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage des Entwurfes des Erfolgsplans 2024. Die nicht dem Gebührenhaushalt zuzurechnenden Aufwendungen werden abgegrenzt. Dargestellt wird auch

120 die Kostenentwicklung. Die Verteilung erfolgte im Verhältnis der Kosten im Jahr 2022.

Im Tabellenblatt „Kostenstellenrechnung“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf auf Kostenstellen verteilt. Kostenstellen sind die Tatbestände der §§ 2 bis 6 Abfallgebührensatzung sowie die Grundgebühr des § 2 Abs. 1 Abfallgebührensatzung. Der Grundgebühr werden 2.437.100,00 € und damit ca. 16 % des Gesamtgebührenbedarfes zugeordnet.

Aufwendungen, die nicht ausschließlich einer Kostenstelle zuzurechnen sind, wurden nach dem Entsorgungsvolumen auf die Kostenstellen umgelegt.

Bei den Kostenstellen „Sonderleistungen“ und „Entsorgungsnachweis“ wurden die Kosten ausschließlich direkt zugeordnet. Zum Teil werden Gebührensätze für getrennt gesammelte Abfälle (Bioabfall, Sonderabfallkleinmengen etc.) über die Restabfallgebühr gestützt, um ein möglichst umweltgerechtes Verhalten zu fördern, insbesondere um wilde Ablagerungen oder die Entsorgung von getrennt zu sammelnden Abfällen über den Restabfall zu verhindern.

Im Tabellenblatt „Gebühren Behälter“ der Kalkulation werden die Gebührensätze zu den §§ 2, 5 und 6 Abfallgebührensatzung ermittelt. Für die Grundgebühr Restabfall wird zunächst eine gewichtete Behälteranzahl ermittelt. Die tatsächliche Anzahl an Restabfallbehältern in einer bestimmten Größe bzw. einem bestimmten Entleerungsrhythmus wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Höhe des Gewichtungsfaktors bestimmt sich nach der prognostizierten Kostenentwicklung im Verhältnis zu der Behältergröße und dem Entleerungsrhythmus.

Zur Ermittlung der Behältergebühren werden die Kosten pro Liter ermittelt und mit der Literzahl des Abfallbehälters und der Entleerungshäufigkeit multipliziert.

Zu den Gebühren nach §§ 3 und 4 wurden die Kosten prognostiziert und durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten geteilt. Eine Übersicht hierzu ist der Kalkulation beigefügt.

Für die Kosten der Rekultivierung, Stilllegung und Nachsorge für die Deponien wurde eine Rückstellung in Höhe von 264.600 € berücksichtigt.

Im Auftrage

Ruhe

**Anlagen:**

Anlage 1: Kalkulation der Abfallgebühren 2024

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

170